

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/4567 —

Betr.: Verstoß gegen Mitbestimmungsrechte in Eigenbetrieben

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Groth, Mientus (SPD) vom 27. 10. 1989

Bei der Bildung von Werksausschüssen in kommunalen Eigenbetrieben vertritt die Bezirksregierung Weser-Ems Rechtsauffassungen, die unserer Meinung nach nicht mit geltendem Recht vereinbar sind. Bei Werksausschüssen, die erst in der jüngsten Vergangenheit konstituiert wurden, wurde kommunalaufsichtlich nicht beanstandet, daß ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Werksausschuß Mitglieder der Belegschaft wurden.

Nunmehr wird anläßlich einer Neubildung erklärt, die Beteiligung der Mitglieder der Belegschaft habe zu unterbleiben. Die Drittelparität soll unterbunden werden, obwohl sich nach Auffassung der Betroffenen die Beteiligung von Mitgliedern der Belegschaft gerade bei Eigenbetrieben sehr gut bewährt hat.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß die Bezirksregierung Weser-Ems ihre Auffassung zur Beteiligung von Mitgliedern der Belegschaft in Werksausschüssen kurzfristig geändert hat?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, geltendes Recht zum Nachteil der Beschäftigten in öffentlichen Unternehmen nicht anzuwenden? Sollen drittelparitätisch besetzte Werksausschüsse in Zukunft kommunalaufsichtlich beanstandet werden?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß sich die Beteiligung von Mitgliedern der Belegschaft in Werksausschüssen nicht bewährt hat? Wenn ja, worauf stützt die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
— 34.2 — 10200 — 1 —

Hannover, den 26. 1. 1990

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte des Bezirks mit Verfügung vom 21. 9. 1989 darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des § 104 a Nieders. Personalvertretungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung finden, wenn kommunale Krankenhäuser gemäß § 116 a Abs. 2 Satz 3 NGO nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden. Sie hat dies zu einem Zeitpunkt getan, als die neue Eigenbetriebsverordnung vom 15. 8. 1989 (Nieders. GVBl.

S. 318) veröffentlicht worden war und in der Begründung zu § 5 (Betriebssatzung) auch entsprechende Aussagen zu § 104a Nds. PersVG getroffen wurden. Kommunale Krankenhäuser sind kommunalverfassungsrechtlich als nichtwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Kranken- und Gesundheitspflege im Sinne von § 116a Abs. 1 i. V. m. § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO einzuordnen. Es handelt sich danach nicht um kaufmännisch verwaltete Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (§ 104a Abs. 2 Nds. PersVG) und auf die § 104a Abs. 1 Nds. PersVG anzuwenden ist. Dies schließt jedoch — entsprechend den Hinweisen in der Begründung zur Eigenbetriebsverordnung — eine freiwillige Anwendung der genannten Vorschriften nicht aus, wie dies in Einzelfällen im Regierungsbezirk Weser-Ems auch praktiziert und kommunalaufsichtlich bislang nicht beanstandet wird. Ebenso hat sich an der Rechtsauffassung, daß auf die als Eigenbetriebe geführten wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen (§ 108 Abs. 2 Nr. 1 NGO) die Regelungen des § 104a Nds. PersVG Anwendung finden, nicht geändert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat ihre Rechtsauffassung zur Beteiligung von Mitgliedern der Belegschaft in Werksausschüssen wirtschaftlicher Unternehmen (Eigenbetriebe) nicht geändert. Aus Anlaß der Neubildung eines Werksausschusses bei einem kommunalen Krankenhaus, das künftig nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden soll, ist im Verlauf des vorbereitenden Verfahrens zum Erlaß einer Betriebssatzung auf der Grundlage des seinerzeitigen Erkenntnisstandes mündlich erklärt worden, daß die Anwendung des § 104a Nds. PersVG nicht für vertretbar gehalten würde. Von einer Weiterverfolgung dieser Auffassung ist abgesehen worden.

Zu 2 (Sätze 1 und 2):

Nein.

Zu 3:

Nein.

Stock